

Ausfertigung

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung
-Flurneuordnungsbehörde-
Badenstraße 18
18439 Stralsund



AZ: 31f/5433.31-N-22-Nehringen

Beschluss über die 2. Änderung des Verfahrensgebietes im Flurneuordnungsverfahren Nehringen

Nach den §§ 53 und 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I. S. 1418) mit späteren Änderungen in Verbindung mit dem § 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I. S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

I.

Das Verfahrensgebiet des Flurneuordnungsverfahrens Nehringen, Landkreise Vorpommern-Rügen und Mecklenburgische Seenplatte wird hiermit geändert.

II.

Das Flurneuordnungsgebiet wird wie folgt geändert:

Folgende Flurstücke werden aus dem Verfahren **ausgeschlossen**:

Stadt:	Dargun
Gemarkung:	Holm
Flur:	2
Flurstück(e):	28/3, 48/5
Gemarkung:	Klein Methling
Flur:	1
Flurstück(e):	139/9
Gemeinde:	Deyelsdorf
Gemarkung:	Deyelsdorf
Flur:	6

Flurstück(e):	18/2, 47
Flur:	8
Flurstück(e):	20/2
Gemeinde:	Glewitz
Gemarkung:	Zarnekow
Flur:	1
Flurstück(e):	53/2
Gemeinde:	Grammendorf
Gemarkung:	Grammendorf
Flur:	6
Flurstück(e):	2/5, 4/2, 5/1, 6/2, 20/4, 21/4, 23/7, 35/2, 36/2, 38/2
Flur:	8
Flurstück(e):	16/2, 20/2, 21/4, 22/2, 22/3, 22/4, 22/5, 22/6, 22/7, 22/8, 22/11, 23/5, 24/2, 25/2, 32/2, 33/2, 41/3, 42/2, 43/2, 49/2, 50/3, 51/3, 52/2
Gemarkung:	Keffenbrink
Flur:	3
Flurstück(e):	19/1, 58/1, 58/3
Flur:	4
Flurstück(e):	36/2
Gemarkung:	Nehringen
Flur:	1
Flurstück(e):	34/2, 35/8, 36/4
Flur:	4
Flurstück(e):	25/2
Gemarkung:	Rodde
Flur:	5
Flurstück(e):	11/4
Flur:	6
Flurstück(e):	47/2, 73/2

Gründe: Der Ausschluss erfolgt u. a. in Anlehnung an die Feststellung der Verfahrensgebietsgrenze. Entsprechend § 8 FlurbG wird diese Änderung den beteiligten Grundstückseigentümern mitgeteilt.

III.

Das Flurneuordnungsgebiet wird wie folgt **erweitert**:

Stadt:	Dargun
Gemarkung:	Holm
Flur:	2
Flurstück(e):	1
Gemeinde:	Deyelsdorf
Gemarkung:	Bassendorf
Flur:	3
Flurstück(e):	146

Gemeinde: **Grammendorf**
Gemarkung: Nehringen
Flur: 4
Flurstück(e): 54

Die Größe der zuzuziehenden Fläche beträgt **0,1023 ha**.

Das zuzuziehende Flurneuordnungsgebiet ist in der mit dem Beschluss verbundenen Gebietskarte rot gekennzeichnet. Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann bei der Flurneuordnungsbehörde, im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Gründe: Die Herstellung, Erneuerung und ggf. eigentumsrechtliche Regelung untergegangener Grabenflurstücke soll im Rahmen der Erweiterung des Flurneuordnungsverfahrens Nehringen über die Gemeindegrenzen hinaus erfolgen, dazu ist die Zuziehung von Teilen der benachbarten Gemarkungen notwendig.

Um eine eindeutige Umringsgebietsgrenze zu realisieren, ist es notwendig, Flurstücke auszuschließen, zuzuziehen und zu zerlegen

IV.

Die Eigentümer und ggf. Erbbauberechtigten der nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke werden Teilnehmer der „Teilnehmergemeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens Nehringen“ mit Sitz in Nehringen. Diese ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

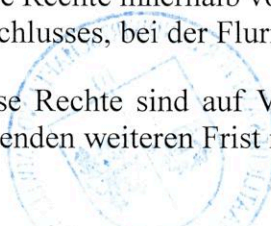
Nebenbeteiligte sind die Genossenschaften, die Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet.

Nebenbeteiligte sind des Weiteren Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurneuordnungsgebietes mitzuwirken haben.

V.

Inhaber von Rechten an den zugezogenen Flurstücken, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Flurneuordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von **3 Monaten**, gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses, bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.



Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

VI.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurneuordnungsplanes dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde

1. die Nutzungsarten der Grundstücke nicht verändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
3. Bäume, Sträucher, Gehölze und ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1. und 2. im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

Im Falle der Ziffer 3 müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG). Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden, andernfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG). Bei den zutreffenden Maßnahmen handelt die Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die in den § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 85 Nr. 5 FlurbG genannten Tatbeständen können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund oder dessen Außenstelle, Sitz Ueckermünde, erhoben werden.

Stralsund, den 12.11.2018
Im Auftrag

gez. Wudtke LS
VermR

Ausgefertigt:
Stralsund, 20.11.2018
Im Auftrag
Klatt
Klatt



